

Rahmenvereinbarung KuV24-berater.de – Konzept und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende besonderen Vereinbarungen für die **KuV24-berater Haftpflichtversicherung** Consult by Hiscox 02/2013 (Stand: 08/2013):

A. Allgemein

KuV24-berater Online-Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch KuV24-berater.de betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit auf den allgemein gültigen Tarif der Hiscox umgestellt. Die derzeit vereinbarten Konditionen können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an das Internetportal www.KuV24-berater.de gebundenes Sonderkonzept handelt.

Prämienneutrale Bedingungsverbesserungen

Werden während eines Versicherungsjahres prämieneutrale Bedingungsverbesserungen durch die KuV24-berater vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag. Die Dokumentierung erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

KuV24-berater Online-Antrag – Vereinfachung der Antragstellung

Im Falle des Vertragsabschlusses über den Online-Antrag von KuV24-berater gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

KuV24-berater Jahresmeldung – Vereinfachung von Vertragsobliegenheiten

Die fristgerechte Beantwortung der Online-Jahresmeldung über Ihren geschützten, persönlichen Bereich [myKuV24](#) von KuV24-berater gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

B. Generelle Leistungserweiterungen

Leistungserweiterung: IT- UND TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche wegen folgender Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens:

- Handel mit Soft- und Hardware;
- Modifizierung und Implementierung von Software;
- Beratung, Schulung, Analyse;
- Internet-Providing-Dienste;
- Webdesign und Webpflege;
- Betrieb von Rechenzentren;
- Datenerfassung und Datenbearbeitung;
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken.

Dies gilt auch für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

Für die Tätigkeiten als IT- und Telekommunikationsunternehmen wird in Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- Ansprüche wegen Schäden aufgrund energiereicher ionisierender Strahlen (z.B. Strahlen radioaktiver Stoffe) sowie elektromagnetischer Felder.

Leistungserweiterung: MEDIENAGENTURDIENSTLEISTUNGEN

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

Für die Tätigkeiten als Medienagentur wird in Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz gewährt für

- Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte;
- Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen Schäden infolge von Auslobungen, Gewinnzusagen sowie der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- Ansprüche wegen der Umsetzung/Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

C. Optionale Leistungserweiterungen

D&O BAUSTEIN FÜR INTERIMSMANAGER

(Diese Klausel gilt nur, wenn Sie diese Leistungserweiterung gewählt haben)

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Vereinbarungen:

D&O SCHUTZ FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS INTERIMSMANAGER

Soweit die Tätigkeit Management auf Zeit eine organschaftliche Tätigkeit ist, besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche in diesem Zusammenhang. Für Ansprüche wegen organschaftlicher Tätigkeiten gilt die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall.

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater.

Als Unternehmensberater wird tätig, wer einem Auftraggeber im Wesentlichen volks- oder betriebswirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Personalberater wird tätig, wer einem Auftraggeber Personal vermittelt oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung.

Besondere Eigenschadendeckung für Datenrisiken
(Diese Klausel gilt nur, wenn Sie diese Leistungserweiterung gewählt haben)

I. Was ist versichert?

1. Data-Breach-Cost

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für die infolge einer Datenrechtsverletzung durch Dritte entstehenden Kosten, insbesondere die durch Verlust oder Diebstahl eines Gerätes, das personenbezogene Daten enthält, entstehenden Kosten.

Eine Datenrechtsverletzung ist die nicht autorisierte Aneignung, der Zugriff auf, die Verwendung oder die Offenlegung von personenbezogenen, dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person zur Verfügung stehenden Daten durch Dritte. Eine Datenrechtsverletzung liegt jedoch nur vor, wenn hierdurch die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten so beeinträchtigt wird, dass hierdurch dem Betroffenen ein Vermögensschaden entstehen kann, oder wenn hierdurch die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers entsteht, die Aneignung, den Zugriff, die Verwendung oder Offenlegung der Daten durch Dritte dem Betroffenen anzuzeigen und/oder öffentlich bekannt zu machen.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener) im Sinne des BDSG oder vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen, insbesondere Gesundheitsinformationen, die in irgendeiner Form vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person auf irgendeinem Medium aufbewahrt werden.

Der Versicherungsschutz der Data-Breach-Cost Deckung umfasst die Erstattung der folgenden Kosten:

1.1 Kosten für Computer-Forensik

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für Computer-Forensik-Kosten folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer I. 1. sind:

- 1.1.1 alle angemessenen und notwendigen Kosten für externe Computer-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung;
- 1.1.2 alle angemessenen und notwendigen Kosten für die Identifizierung der Betroffenen;
- 1.1.3 alle angemessenen und notwendigen Honorare externer Anwälte, die in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Anwaltsgeheimnisses bezüglich der forensischen Berichte und Ergebnisse anfallen.

1.2 Kosten für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für die Anzeige und Bekanntmachung von Datenrechtsverletzungen folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer II.1. sind.

- 1.2.1 Honorare externer Anwälte
Alle angemessenen und notwendigen Honorare externer Anwälte, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen entstehen.
- 1.2.2 Benachrichtigungskosten gegenüber dem Dateninhaber
Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die entstehen, um die Betroffenen über die Datenrechtsverletzung zu informieren und ihnen gegebenenfalls die in Ziffer I.1.3 dieses Abschnitts beschriebenen Kreditüberwachungsdienste anzubieten.
- 1.2.3 Kosten für behördliche Meldeverfahren
Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.
- 1.2.4 Call-Center Kosten
Alle angemessenen und notwendigen Kosten, die durch die Beauftragung eines externen Call-Centers entstehen, um nach dem Versand der Benachrichtigung an die Betroffenen Anfragen der Betroffenen zu beantworten.

1.3 Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für Kreditüberwachungsdienstleistungen folgende Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbare Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer I. 1. sind.

Alle angemessenen und notwendigen Kosten, um für die Dauer von einem Jahr Kreditüberwachungsdienstleistungen oder andere Kreditschutzdienstleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenschutzverletzung vom Versicherungsnehmer angeboten und vom Betroffenen genutzt werden. Erfasst sind jedoch nur Kreditüberwachungsdienstleistungen oder andere Kreditschutzdienstleistungen, die dem Betroffenen nach einer Datenrechtsverletzung seiner Sozialversicherungsnummer, seiner Führerscheinnummer oder anderer Ausweis-/Kennnummern, die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie Kreditüberwachungsdienstleistungen oder andere Kreditschutzdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

1.4 Kosten für Krisenmanagement-und Public-Relations-Maßnahmen

Der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des im Versicherungsschein ausgewiesenen Sublimits für Krisenmanagement-und Public-RelationsMaßnahmen die Kosten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person, die die unmittelbaren Folge einer Datenrechtsverletzung im Sinne der Ziffer I. 1. sind.

Versichert sind alle angemessenen und notwendigen Kosten für Public-Relations- oder Krisenmanagement-Maßnahmen des Versicherungsnehmers, die im Zusammenhang mit einer Datenrechtsverletzung und nach vorheriger Zustimmung des Versicherers entstehen und die der Minderung eines unter dieser Police gedeckten Schadens dienen.

2. Cyber-Business-Interruption

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Interneterlöse wenn infolge des gezielten Handelns eines Dritten der Zugang zu der Webseite, zum Intranet, zum Netzwerks, zum Computersystem, zu den Programmen oder zu den elektronisch aufbewahrten Daten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für mehr als 12 Stunden (zeitlicher Selbstbehalt) elektronisch blockiert wird (Hacker-Angriff oder Denial-of-Service-Attacken), und hierdurch der Vertrieb des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen über das Internet unterbrochen oder erheblich beeinträchtigt wird (Ertragsausfallschaden).

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Umsatz der Interneterlöse pro Stunde auf weniger als 75 % des durchschnittlichen Interneterlöses im Zeitraum von 90 Tagen unmittelbar vor Beginn der Beeinträchtigung sinkt.

Unter Berücksichtigung eines zeitlichen Selbstbehalts von 12 Stunden bezahlt der Versicherer für jede aufeinanderfolgende Stunde, in der eine Unterbrechung oder erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Ziffer II. 2. besteht eine an Ihrem Unternehmensumsatz orientierte Entschädigung gemäß der Formel: Vorjahresumsatz / 365 Tage / 24 Stunden = Entschädigung pro Stunde. Eine solche Leistung des Versicherers setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen alle angemessene Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung einer Unterbrechung oder erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Ziffer I. 2. ergriffen haben.

Schadenminderungskosten

Der Versicherer erstattet ferner alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen zur Verkürzung des Zeitraums einer Unterbrechung oder erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von Ziffer I. 2., falls diese Aufwendungen geringer sind als der versicherte Schaden.

Zusätzlich zahlt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Honorare folgender externer Dienstleister:

- 2.1 Public-Relations-Berater, die den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bei der Wiederherstellung des geschäftlichen Ansehens unterstützen; und
- 2.2 forensischer Berater, die die Identität des Hackers festzustellen versuchen; und
- 2.3 Sicherheitsberater, die die elektronische Sicherheit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen überprüfen (incl. Kosten für angemessene Sicherheitsverbesserungen).

3. Hacker-Protection

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für Schäden, die diesen infolge eines Hacker-Angriffs entstehen. Ein Hacker-Angriff setzt:

- eine Beschädigung, Zerstörung, Änderung oder einen Missbrauch der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, des Computersystems, der Programme oder von Daten, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren; oder
- ein Kopieren oder Stehlen eines Programms oder von Daten, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen elektronisch aufbewahren, voraus.

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, des Computersystems, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstanden sind. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Aufwendungen mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Versicherers übernommen wurden und dass durch diese Aufwendungen der Zustand wiederhergestellt wird, der vor der Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Vervielfältigung, Entwendung oder dem Missbrauch bestand.

Zusätzlich zahlt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Honorare folgender externer Dienstleister:

- 3.1 Public-Relations-Berater, die den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bei der Wiederherstellung des geschäftlichen Ansehens unterstützen;
- 3.2 forensische Berater, die versuchen, die Identität des Hackers festzustellen;
- 3.3 Sicherheitsberater, die die elektronische Sicherheit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen überprüfen (incl. Kosten für angemessene Sicherheitsverbesserungen).

4. Data-Extortion

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese nach einer rechtswidrigen Drohung eines Dritten:

- die Webseite, das Intranet, das Netzwerk, das Computersystem, die Programme oder die elektronisch aufbewahrten Daten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen zu beschädigen oder zu zerstören, insbesondere irgendwelche Viren, Würmer, logische Bomben oder Trojanische Pferde in das Computersystem des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen einzuschleusen; oder
- kommerzielle und nicht öffentliche Informationen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen in elektronischer Form aufbewahrt und für die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verantwortlich sind und die im Falle einer Veröffentlichung einen wirtschaftlichen Schaden verursachen würden, nach einem unbefugten externen Zugriff zu verbreiten, weiterzugeben oder zu verwenden;

ein von diesem Dritten für die Nicht-Verwirklichung der Drohung verlangtes Lösegeld bezahlen. Als Lösegeld ist dabei jede Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen anzusehen, die der Dritte zu seinem eigenen Nutzen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen verlangt. Versichert ist die Lösegeldzahlung jedoch nur, wenn das Lösegeld unter Zwang bezahlt wurde, wenn vor Bezahlung alle angemessenen Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass es sich um eine echte Drohung und nicht um eine Falschmeldung handelt, und wenn die Zahlung von einer Führungskraft freigegeben wurde.

Der Versicherer erstattet:

- 4.1 das gezahlte Lösegeld, bei Bezahlung eines Lösegeldes in Form von Waren oder Dienstleistungen, deren Marktwert zum Zeitpunkt der Aushändigung, unabhängig davon, ob das Lösegeld den Dritten erreicht hat oder während des Transportes durch eine vom Versicherungsnehmer autorisierte Person vor seiner Übergabe verloren gegangen ist oder zerstört oder gestohlen wurde; und
- 4.2 die Gebühren und Kosten der ermittelnden Beratungsgesellschaft.

II. Was ist nicht versichert?

1. Allgemeine Risikoausschlüsse (für Ziffer I. 1. bis I. 4.)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

Schäden durch sich selbst reproduzierender schadhafter Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde), die nicht gezielt auf die EDV-Systeme des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eingesetzt werden.

2. Zusätzlich Risikoausschlüsse für Schäden in der Data Extortion Deckung (Ziffer I. 4.)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 2.1 Lösegeld, das unter Anwendung oder Androhung von Gewalt übergeben wird, es sei denn es wird von einer Person übergeben, die zur Zeit der Übergabe im Besitz des Lösegeldes ist, um eine versicherte Lösegeldforderung zu bezahlen (standortunabhängiger Raubüberfall);
- 2.2 Lösegeld, das am Ort der Drohung bezahlt wird, es sei denn, es wurde nach Erhalt der Drohung zum Zweck der Bezahlung der Lösegeldforderung an diesen Ort gebracht (standortabhängiger Raubüberfall);
- 2.3 Lösegeld, das infolge betrügerischer oder krimineller Handlungen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten versicherten Person verlorenght, zerstört oder gestohlen wird, unabhängig davon, ob sie allein oder gemeinsam mit anderen agieren.

III. Allgemeine Regelungen

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall in der Data-Breach-Cost Versicherung

Der Versicherungsfall in der Data-Breach-Cost Versicherung ist der erstmalige Eintritt einer Datenrechtsverletzung personenbezogener Daten.

1.2 Versicherungsfall in der Cyber-Business-Interruption Versicherung

Der Versicherungsfall in der Cyber-Business-Interruption Versicherung tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu welchem der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person dem Versicherer den Eintritt einer Unterbrechung oder einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von Ziffer I. 2. angezeigt hat. Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Unterbrechung oder eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Ziffer I. 2. nicht mehr besteht.

1.3 Versicherungsfall in der Hacker-Protection Versicherung

Der Versicherungsfall in der Hacker-Protection Versicherung ist der Zeitpunkt zu welchem der Hacker-Angriff im Sinne von Ziffer I. 3 bei dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person erfolgt.

1.4 Versicherungsfall in der Data-Extortion Versicherung

Als Versicherungsfall in der Data-Extortion Versicherung gilt die erstmalige Drohung des Dritten im Sinne der Ziffer I. 4.

2. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr

Die Leistungspflicht des Versicherers für versicherte Eigenschäden ist auf die vereinbarte und im Versicherungsschein ausgewiesene Entschädigungsgrenze von 100.000 € bzw. 250.000 € begrenzt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

4. Versicherter Zeitraum

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die während der Vertragsdauer begangen und dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis angezeigt werden. Für vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei Versicherungsfällen, auch wenn diese nur vermutet werden, sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen verpflichtet, den Versicherer und die unten genannte Beratungsgesellschaft unverzüglich und unter Angabe der Versicherungsscheinnummer hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Jeder Schaden ist unverzüglich an folgende **beide** Stellen zu melden:

via email an: hiscox.schaden@hiscox.de **und telefonisch** an die Beratungsgesellschaft HiSolutions AG (bitte Versicherungsscheinnummer angeben) **Incident hotline: +49 (0)30 533 289 555**

Für Versicherungsfälle, welche unter Ziffer I. 4. (Data-Extortion) versichert sind, gilt zusätzlich:

Wird erstmals eine Drohung gemäß Ziffer I. 4. ausgesprochen oder wird vermutet, dass eine solche Drohung ausgesprochen werden könnte, sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen verpflichtet:

- 5.1 die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren und der im Versicherungsschein genannten Beratungsgesellschaft die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben;
- 5.2 den Versicherer und die Beratungsgesellschaft über alle Entwicklungen umfassend zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Im Falle einer Verletzung der oben genannten Obliegenheiten greifen die Rechtsfolgen gemäß Ziffer III. 6. der Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag:

“Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.”